Kantone Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **2/1916 (1916)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-22547

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

a) der Stipendiat während der vorgeschriebenen Bildungszeit austreten oder wegen üblen Verhaltens weggewiesen würde oder nach Empfang von Präparanden-Stipendien nicht in das Seminar überginge;

b) derselbe nach vollendeter Seminarbildung eine öffentliche Lehrerstelle im Kanton Schwyz, welche nach der Erklärung des Erziehungsrates ein genügendes Auskommen gewährt, nicht annehmen oder eine solche vor einem Zeitraum von fünf Jahren aufgeben würde;

c) oder wenn ihm wegen Pflichtverletzung das Patent entzogen würde.

In den zwei letzten Fällen b und c wird der Betrag der Rückbegütung im Verhältnis der nicht ganz erfüllten Dienstjahre festgesetzt.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 61. Dieses Reglement tritt für das Rechnungsjahr 1916 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Wahl der Seminardirektion treten erstmals bei den Erneuerungswahlen im Mai/Juni 1916 in Kraft.

§ 62. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Reglement vom 12. September 1878 außer Rechtskraft erklärt; ebenso alle damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen und Weisungen, mit Ausnahme der Vereinbarungen mit der Jützischen Stiftung betreffend Lehrerstipendien.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschule.

1. Regulativ betreffend die Verwendung des Zinsertrages des Gibelin-Vigier'schen Fonds zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

(Vom 21. Dezember 1914. Publiziert im Amtsblatt vom 2. Januar 1915.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

in Ausführung des Regierungsratsbeschlusses vom 24. September 1912 und des Kantonsratsbeschlusses vom 29. November 1912, wodurch die sogenannte „Gibelin'sche Stiftung" — errichtet durch letztwillige Verfügung der Fräulein Elisabeth von Vigier von Steinbrugg, nachmaliger Gattin des Herrn Urs Viktor von Gibelin in Solothurn, am 2. Mai 1797 — unter dem Namen „Gibelin-Vigier'scher Fonds zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder" mit einem auf 30. April 1912 Fr. 14,086. 50 betragenden Kapitalvermögen, entsprechend den Anträgen der Vertreter des Geschlechtes Vigier in Solothurn und Umgebung als damaliger Stiftungsinhaber vom 20. April/26. Juni 1912, auf Grund von § 38 des Einführungsgesetzes vom 10. Dezember 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch in staatliche Verwaltung genommen und in der Staatsrechnung unter die staatlichen Spezialfonds eingereiht worden ist,

auf den Antrag seines Erziehungsdepartementes,

beschließt:

§ 1. Der Zinsertrag des „Gibelin-Vigier'schen Fonds zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder" ist alljährlich stiftungsgemäß zugunsten unbemittelter Schulkinder aus den verschiedenen Gemeinden des Kantons zu verwenden. Ein Vorrecht der Stadt Solothurn besteht hiebei nicht; nach dem Willen der Stifterin sind aus den Erträgnissen insbesondere Kinder vom Lande zu berücksichtigen.

§ 2. Die Verteilung des Zinsertrages des Fonds erfolgt durch den Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes jeweilen im Laufe des Monats Dezember.

Gesuche von Gemeinden oder gemeinnützigen Institutionen um Zuwendung eines Beitrages aus dem Fonds sind dem Erziehungsdepartement bis spätestens den 15. November einzureichen. Den Gesuchen ist ein Bericht und eine Abrechnung über die Tätigkeit des Unternehmens im vorausgehenden Betriebsjahr beizufügen.

Das Erziehungsdepartement überweist die Gesuche, soweit ihm dies erforderlich erscheint, zur Begutachtung den Oberämtern.